

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

am **24.10.2011 um 17.45 Uhr**

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Martin Büchner
2. Gemeinderäte: Frank Baumann, Thomas Böllinger, Norbert Horn, Thorsten Koch, Heinz Nagel, Marion Pietsch, Thomas Zieger
3. Beamte, Beschäftigte usw.: Sylvia Sander, Ute Zeller
Dominic Sievert als Protokollführer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 14.10.2011 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 21.10.2011 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 8 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

Tatjana Lindemann, Werner Most

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:

--

als Urkundspersonen wurden ernannt:

Frank Baumann, Heinz Nagel

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und folgendes beschlossen:

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Technischer Ausschuss		Sitzungstag: 24.10.2011
TOP Nr.: 1	öffentlich	DS-Nr. TA25/2011
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
Antrag der Bauherren Dieter und Kurt Meerwarth auf Erstellung eines Nachgär-Gülesilos mit Membrandach sowie Vergrößerung eines Biogas-Fermenters auf einen Durchmesser von 18 m auf dem Grundstück Forlenhof, Flst.-Nr. 3848/2, OT Oberhausen		

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert der Sachverhalt und merkt an, dass sich auf dem Grundstück Forlenhof mit einer Größe von 18.824 qm (nach Grunderwerb insg. ca. 20.663 qm) derzeit mehrere Betriebsgebäude, wie Stall mit einer Überdachung, Lagergebäude, drei Wirtschafts- und Betriebsgebäude, ein Futtersilo, eine Bergehalle für Heu und Stroh, zwei Gärrestelager, ein Biogas-Fermenter, zwei Blockheizkraftwerke mit Technikgebäude sowie ein Wohnhaus mit zwei Garagen befinden. Mit dem Bauantrag vom 23.02.2011 hat der Bauherr die Erstellung eines weiteren Biogas-Fermenters beantragt. Das Bauvorhaben wurde jedoch nicht realisiert, da der Durchmesser des beantragten Fermenters von 16 m auf 18 m erweitert werden soll. Der geplante Biogas-Fermenter weist laut der nun beantragten Tektur einen Durchmesser von 18 m und ein Volumen von 2034 cbm auf. Außerdem soll die bestehende Bergehalle für Heu und Stroh um 7 m gekürzt werden. Durch den Teil-Abbruch werden Platzkapazitäten geschaffen, die die Verlegung einer oberirdischen Leitung zum Endlager ermöglichen. Der Grunderwerb von 20 m entlang der Ostseite des Betriebsgrundstücks mit einer zusätzlichen Fläche von ca. 1.839 qm (Teilfläche des Grundstücks des Landes Baden-Württemberg mit der Flst.-Nr. 3848/1) ermöglicht die Errichtung eines Nachgärers mit direktem Überlauf vom Biogas-Fermenter über den Nachgärer zum Gärrestelager. Der Nachgärer besteht aus Stahlbeton und ist mit einem Tragluftdach aus einer Aluminiumtragkonstruktion mit Membrandacheindeckung versehen. Der Durchmesser des Nachgärers beträgt 30 m und weist eine Traufhöhe von 6 m auf. Bei einem Gebäudevolumen von ca. 4.230 cbm beträgt das reine Gasvolumen ca. 1.890 cbm. Im Zuge des Neubaus soll das direkt benachbarte Wirtschaftsgebäude mit den Maßen 5 m x 16 m abgebrochen werden (s. gelbe Darstellung im Lageplan).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Ziff. 1:

einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

(...)

Ziff. 6:

der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem

Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr,

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Ausführungen zur Sitzungsvorlage des Technischen Ausschusses vom 18.04.2011, TOP Nr. 2, DS-Nr. TA12/2011 verwiesen.

Antragsgegenstand war seinerzeit der Neubau eines zweiten Biogas-Fermenters, der bisher nicht realisiert wurde und laut der nun eingereichten Tektur auf einen Durchmesser von 18 m vergrößert werden soll. Zusätzlich soll ein Nachgärer errichtet werden, wodurch ein zweistufiger Aufbau einer typischen landwirtschaftlichen Biogasanlage erzeugt wird (Fermenter und Nachgärer). Die Zufuhr von frischem Substrat erfolgt hierbei in die erste Stufe, während im Nachgärer der Gärrest aus der ersten Stufe vergoren wird. Zweck des Nachgärers ist der weitere Abbau der im Eingangssubstrat enthaltenen organischen Bestandteile und damit die Steigerung des Methanertrags (vgl. LfL-Information, Sicherung der Prozessstabilität in landwirtschaftlichen Biogasanlagen, S. 8, vom 07/2007). Die Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen trifft analog der o.g. Sitzungsvorlage auch vorliegend zu, da sich die Gegebenheiten nicht wesentlich ändern: Es handelt sich hier weiterhin um ein Vorhaben, das in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht; die Biomasse stammt weiterhin aus diesem bzw. nahe gelegenen Betrieben; es wird weiterhin nur eine Anlage je Hofstelle betrieben; es handelt sich hier lediglich um eine Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes bzw. der bestehenden Biogasanlage. Durch die Erweiterung des Fermenters sowie Bau eines Nachgärers erhöht sich jedoch die elektrische Leistung der Anlage von 380 kW/el auf 500 kW/el. Die Anlagenleistung von 500 kW/el wird laut dem Schreiben der Staatlichen Biogasberatung vom 14.07.2011, Az. 8216.44 Gr.D/En festgestellt. Der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Ziff 6 d) BauGB ist erfüllt, da die geforderte installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW/el nicht überschritten wird. Durch die Gesetzesänderung wäre auch eine Anlage mit 2,0 MW/el möglich. Das Bauvorhaben ist demnach als privilegiert anzusehen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Ziff 1. und 6 BauGB erfüllt sind. Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine eigene Abwasserentsorgung. Im Rahmen der Nachbarbeteiligung gem. § 55 LBO wird nun geprüft, ob das Vorhaben mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Beteiligungsfrist läuft am 28.10.2011 ab.

Nach seinen Ausführungen merkt **Bürgermeister Büchner** an, dass die Nachbarteilnahme bis zum 28.10.2011 läuft und derzeit keine Einwendungen eingegangen sind. Er bittet die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Koch (CDU) erteilt die Zustimmung seiner Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) kann dem Antrag der Bauherren Dieter und Kurt Meerwarth auf Erstellung eines Nachgär-Güllesilos mit Membrandach sowie Vergrößerung eines Biogas-Fermenters auf einen Durchmesser von 18 m auf dem Grundstück Forlenhof, Flst.-Nr. 3848/2, OT Oberhausen gem. §§ 35, 36 BauGB sein Einvernehmen erteilen.

Gemeinderat Horn (SPD) stimmt zu.

Gemeinderat Nagel (FW) erteilt abschließend die Zustimmung der FW-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Technische Ausschuss erteilt dem Antrag der Bauherren Dieter und Kurt Meerwarth auf Erstellung eines Nachgär-Güllesilos mit Membrandach sowie Vergrößerung eines Biogas-Fermenters auf einen Durchmesser von 18 m auf dem Grundstück Forlenhof, Flst.-Nr. 3848/2, OT Oberhausen gem. §§ 35, 36 BauGB einstimmig sein Einvernehmen.

Hinweis:

Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.

Der Protokollführer:

Der Bürgermeister:

Der Technische Ausschuss: